



Italien

Auslandsgebur



Lexilog-Suchpool



Registrierung der Geburt im deutschen Geburtenregister oder Antrag auf Erklärung zur Namensführung ?

I. **Wichtige Vorabinformation**

zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt (Abstammungsprinzip):

Nach dem heute geltenden Recht (§ 4 Abs.1 Staatsangehörigkeitsgesetz) erwirbt ein Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Falls nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht mit der Mutter verheiratet ist, muss die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sein. Ein solches Verfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

In § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz wird eine Ausnahme von dem automatischen Geburtserwerb geregelt:

Im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Eltern bzw. deutsche Mutter oder deutscher Vater am oder nach dem 01.01.2000 (Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsrechtsreform) im Ausland geboren wurden, erwerben grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwas anderes gilt nur, wenn sie dadurch staatenlos würden, oder wenn die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt.

II.

Die Namensführung eines deutschen Staatsangehörigen richtet sich nach deutschem Recht, unabhängig von der Eintragung in einer ausländischen Geburtsurkunde. Aus diesem Grund kann eine Namensklärung erforderlich sein, bevor Ihrem Kind ein deutscher Reisepass ausgestellt werden kann. Ist eine Namensklärung erforderlich? Welche Möglichkeiten haben Sie?

1. Nach deutschem Recht erhält das Kind automatisch den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet waren und einen gemeinsamen Ehenamen geführt haben. Eine Namensklärung ist nicht erforderlich.

2. In Fällen, wo die Eltern miteinander verheiratet sind, aber keinen gemeinsamen Ehenamen führen, müssen die Eltern eine Namensklärung abgeben, damit das Kind einen Geburtsnamen erhält. Dies gilt selbst dann, wenn das Kind im Ausland bereits mit einem bestimmten Namen registriert wurde. Beispiel: Die Eltern können den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen des Kindes bestimmen.

3. Ein Kind, dessen Eltern bei Geburt nicht miteinander verheiratet sind, erhält in der Regel mit Geburt den Familiennamen der Mutter. Wird dieser Familienname gewünscht, ist keine weitere Namensklärung erforderlich. Wünschen die Eltern einen anderen Familiennamen, kann der Name durch Namensklärung geändert werden.

4. Ein Doppelname als Kombination aus den beiden Nachnamen der Eltern ist nach deutschem Recht nicht als Familienname für das Kind zulässig. Wenn einer der Elternteile eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche besitzt, können die Eltern auch eine Rechtswahl in das Heimatrecht des ausländischen Elternteils für die Namensführung des Kindes treffen. Der Geburtsname des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des Heimatrechts des ausländischen Elternteils, sodass ein Doppelname (oder jede andere Kombination) möglich ist, wenn das ausländische Recht diesen erlaubt. Die Namensklärung erstreckt sich nicht auf weitere Kinder.

Auf der Rückseite finden Sie die Unterschiede einfach erklärt!

III. Unterschied

	Geburtsanzeige	Erklärung zur Namensführung
Vor Passausstellung muss Antrag bei deutscher Auslandsvertretung (Botschaft/Generalkonsulat), ggfls. Honorarkonsul, gestellt werden	✓	✓
Dokumente vorab per Email an die deutsche Auslandsvertretung übersenden und Mitteilung, ob Geburtsanzeige oder Erklärung zur Namensführung gewünscht	✓	✓
Gebühren in der deutschen Auslandsvertretung zur Abgabe des jeweiligen Antrags (Passgebühren sind in diesen Gebühren nicht enthalten)	- Unterschriftsbeglaubigung 25,-- Euro - Beglaubigung der Kopien der Dokumente (bis 10 Seiten) 10,-- Euro je weitere Kopie 1,-- Euro - Fertigung von Fotokopien 5,-- Euro - Übersetzung der italienischen Geburtsurkunde (falls nötig) 54,-- Euro	
Antrag und antragsbegründende Unterlagen werden an das zuständige Standesamt in Deutschland weitergeleitet. Das deutsche Standesamt, an das die Namenserklärung oder der Antrag auf Beurkundung der Geburt weitergeleitet wird, erhebt ebenfalls Gebühren und Auslagen, die sich nach dem jeweiligen Landesrecht richten und daher variieren können. Ebenso die Bearbeitungszeit.		
Die Gebühren werden vom Standesamt in Deutschland nach Eingang des Antrags angefordert und müssen an das Standesamt direkt überwiesen werden.		
Ausstellung einer deutschen bzw. internationalen Geburtsurkunde inklusive Bescheinigung der Namensführung (und somit Nachweis des Eintrags im deutschen Geburtenregister)	✓	
Bescheinigung der Namensführung (ohne Eintrag ins deutsche Geburtenregister)		✓
Bearbeitungszeit	3 Monate bis zu 4 Jahre (z.B. beim Standesamt I in Berlin)	3 Monate bis zu 1 Jahr
Gebühren	richten sich nach Landesrecht und variieren (z.B. Standesämter in Berlin: Nachbeurkundung 80 Euro sofern ausländisches Recht zu beachten ist: 160 Euro Geburtsurkunde 12 Euro)	richten sich nach Landesrecht und variieren (z.B. Standesämter in Berlin Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung 12,-- Euro)
Staatsangehörigkeit im Falle des § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz	✓	
Rechtsgrundlagen	§ 36 Personenstandsgesetz (PStG) und § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz	
(Hinweis: Sie sind nicht verpflichtet, Geburten im Ausland in Deutschland nachbeurkunden zu lassen. Als Nachweis der Geburt gelten auch ausländische Geburtsurkunden)		
Vorteil bei Eintrag in das deutsche Geburtsregister ist eindeutig: Sie können jederzeit vom Standesamt eine deutsche Geburtsurkunde erhalten.		

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Via San Martino della Battaglia 4
00185 Rom/Italien
Tel.: +39 06 49213 208 Fax.: +39 06 49213 320
info@rom.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Via Solferino 40
20121 Mailand/Italien
Tel. +39 02 623 110-1 Fax: +39 02 655 42 13
info@mailand.diplo.de

Lexilog-Suchpool